

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerlichen Gesetzesvorhaben sind zum Jahreswechsel 2012/2013 in weiten Teilen gescheitert. Allerdings wurden auch einige Änderungen nicht realisiert, die unstrittig waren – zum Teil sogar aufgrund von EU-Vorgaben zwingend umgesetzt werden müssen.

Daher werden voraussichtlich Teilbereiche der bisherigen Vorhaben in neue Gesetzgebungsverfahren überführt. Ob und wie diese Bestrebungen durch die Bundestagswahl beeinflusst werden, bleibt abzuwarten. Mit anderen Worten: Auch 2013 erwartet uns ein intensives Tazziehen im Bereich der Steuergesetzgebung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, CPA

Inhaltsübersicht Februar 2013

	Seite
I. Gesetzgebung	2
1. Jahresabschluss-Erleichterungen für Kleinstgesellschaften verabschiedet	2
2. Vermittlungsergebnisse in der Warteschleife	2
II. Internationales Steuerrecht	3
1. Verbesserung des Informationsaustauschs mit Singapur	3
2. Frankreich führt Dividendensteuer ein	3
3. Schweiz - ein attraktiver Holding-Standort in Europa	4
III. Jahresabschluss	4
Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2012 abgelaufen sind	4
IV. Körperschaftsteuer	5
„Probezeit“ bei Pensionszusagen	5
V. Einkommensteuer (betrieblich)	5
1. 1%-Regelung bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen	5
2. Steuerfreiheit für „Aufmerksamkeiten“ an Kunden	6
VI. Gewerbesteuer	6
Verfassungsmäßigkeit von Hinzurechnungen für Finanzierungsanteile	6
VII. Umsatzsteuer	7
1. Gelangensbestätigung: Aktuelle Entwicklung	7
2. Authentifizierte Übermittlung von umsatzsteuerlichen Meldungen	7
3. Abgrenzung zwischen Werklieferung und Werkleistung	7
VIII. Lohnsteuer	8
1. Erhöhung der Umzugskostenpauschalen	8
2. Private Nutzung von Dienstfahrrädern	8
3. Neue Berechnungsmaßstäbe beim Elterngeld ab 1.1.2013	8
4. Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag	9
5. Authentifizierte Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen	9
6. Arbeitnehmerrabatte	9
IX. Einkommenssteuer (privat)	10
1. Letzte Chance zur Altverlustverrechnung in 2013	10
2. Prämien wertlos gewordener Optionen	10
3. Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	10
X. Wirtschaft	11
Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden	11
XI. Kurznachrichten	11
XII. Aktuelles aus unserem Hause	12
Verabschiedung von Herrn Dieter L. Schmidt	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

1. Jahresabschluss-Erleichterungen für Kleinstgesellschaften verabschiedet

Der Bundestag hat am 29.11.2012 die Entlastung kleiner Unternehmen im Rahmen des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG) beschlossen. Es ist am 27.12.2012 unverändert gegenüber dem Gesetzesentwurf verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Von den Erleichterungen profitieren Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Bilanzsumme EUR 350.000,00,
- Jahresumsatz EUR 700.000,00,
- Zehn Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt.

Das Gesetz sieht unter anderem die folgenden Erleichterungen vor:

- Grundsätzlich können diese Unternehmen auf einen Anhang verzichten sowie Erleichterungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses nutzen.
- Außerdem müssen sie die Bilanz nur noch beim elektronischen Bundesanzeiger hinterlegen, anstatt sie dort jederzeit einsehbar offenzulegen. Im Fall der Hinterlegung erhalten Dritte nur auf Antrag eine kostenpflichtige Kopie der Bilanz.

Insbesondere auch Holding-Gesellschaften, Komplementär-Gesellschaften, Gesellschaften mit ruhendem Geschäftsbetrieb und Zweckgesellschaften können von diesen Erleichterungen profitieren.

Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften & Co. KGs werden schon für Jahresabschlüsse entlastet, die zum 31.12.2012 aufzustellen sind. ■

2. Vermittlungsergebnisse in der Warteschleife

Am 12.12.2012 hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat Beschlussempfehlungen zu verschiedenen steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben ausgesprochen. Zu abschließenden Beschlussfassungen durch den Bundestag und Bundesrat ist es dann in 2012 nicht mehr gekommen. Diese wurden aber teilweise im Januar 2013 bereits vorgenommen oder werden kurzfristig erwartet.

Der Stand der verschiedenen Gesetzgebungsverfahren ist wie folgt:

a) Jahressteuergesetz 2013:

Am 17.01.2013 hat der Bundestag die Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013 abgelehnt. Damit treten die vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht in Kraft.

Damit sind allerdings auch Gesetzesänderungen abgelehnt worden, die unstreitig umgesetzt werden sollten und zum Teil aufgrund von EU-Vorgaben zwingend durchgeführt werden müssen. Deshalb werden Teilbereiche aus dem Jahressteuergesetz 2013 voraussichtlich in einem neuen Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.

- b) Über das Gesetz zu dem **Abkommen vom 21.9.2011** zwischen **Deutschland und der Schweiz** hat der Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt. Das Steuerabkommen mit der Schweiz ist damit faktisch gescheitert.

Für Kleinstgesellschaften

Das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) ist beschlossen worden und gewährt folgende Erleichterungen für Kapital- und Personengesellschaften:

- Befreiungen von Bilanzierungspflichten, insbesondere Verzicht auf Anhang,
- Hinterlegung der Bilanz statt Offenlegung im Bundesanzeiger.

Das Gesetz gilt bereits für Jahresabschlüsse, die zum 31.12.2012 aufzustellen sind.

Für alle Steuerpflichtigen

Vermittlungsausschuss und Bundestag haben zu verschiedenen Gesetzesentwürfen Beschlüsse gefasst. Betroffen sind das:

- a) Jahressteuergesetz 2013

- b) Schweizer Steuerabkommen

- c) Das Gesetz zur **Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** wurde am 17.1.2013 vom Bundestag gemäß den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses beschlossen. Im wesentlichen betrifft das Gesetz folgende Änderungen:
- neues Reisekostenrecht,
 - Erweiterung des Verlustrücktrags auf EUR 1 Mio (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 2 Mio),
 - Änderung der Körperschaftsteuerlichen Organschaftsregelungen.
- d) Das Gesetz zur **Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden** ist nach über einjährigem Vermittlungsverfahren mangels Verständigung am 17.1.2013 vor dem Bundestag weitgehend gescheitert. Die geplante steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen wird daher nicht in Kraft treten. Nach Plänen der Bundesregierung soll stattdessen über ein KfW-Programm die energetische Sanierung von Gebäuden gefördert werden.
- e) Der **Abbau der sogenannten kalten Progression** beschränkt sich auf eine Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Schritten (2013 um EUR 126 und 2014 um weitere EUR 224). Die Einkommensteuerbelastung wird sich deshalb nur geringfügig mindern. Dies wurde vom Bundestag am 17.1.2013 beschlossen.

- c) Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts
- d) Gesetz zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
- e) Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Die Beschlüsse des Bundestages vom 17.1.2013 müssen noch vom Bundesrat bestätigt werden. ■

II. Internationales Steuerrecht

1. Verbesserung des Informationsaustauschs mit Singapur

Deutschland und Singapur haben vereinbart, ihre Zusammenarbeit zur Vermeidung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zu verbessern. Im Einklang mit den OECD-Standards wird der Informationsaustausch wie folgt angepasst:

- Informationen über sämtliche Steuerarten einer Person oder eines Unternehmens können ausgetauscht werden.
- Der Austausch hängt nicht mehr von der Ansässigkeit der Steuerpflichtigen in einem der Vertragsstaaten ab.
- Informationen müssen von dem angefragten Staat auch dann beschafft werden, wenn dieser die Informationen nicht selbst für steuerliche Zwecke benötigt.
- Das Bankgeheimnis verhindert den Informationsaustausch nicht.

Das Abkommen tritt nach Ratifizierung durch beide Staaten in Kraft. ■

2. Frankreich führt Dividendensteuer ein

Frankreich hat zum 1.8.2012 eine Dividendensteuer in Höhe von 3 % eingeführt. Davon betroffen sind Dividenden und vergleichbare Gewinnausschüttungen von Gesellschaften, die in Frankreich körperschaftsteuerpflichtig sind. Steuerschuldner ist die ausschüttende Gesellschaft. Kleine Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz unter EUR 50 Mio liegt, sind von der Abgabe befreit.

Die Steuer fällt unabhängig von einer Mindestbeteiligungsquote an. Sie betrifft also auch 100 %ige französische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen und wird nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen oder die europäische Mutter-Tochter-Richtlinie vermindert oder beschränkt. Außerdem kann sie nicht auf eine deutsche Steuer angerechnet werden.

Zur Vermeidung dieser Dividendensteuer sollten Gewinnausschüttungen vermieden werden. Liquidität könnte ersatzweise durch Cash Pooling oder Darlehensvereinbarungen von der französischen Tochtergesellschaft zum deutschen Gesellschafter transferiert werden. ■

Für Steuerpflichtige mit Vermögen in Singapur

Deutschland und Singapur verbessern den Informationsaustausch zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung.

Für Gesellschafter mit Beteiligungen an französischen Unternehmen

Frankreich erhebt ab August 2012 eine zusätzliche Abgabe von 3 % auf Dividendenausschüttungen von der ausschüttenden Gesellschaft.

Diese Steuer ist nicht auf eine Steuer eines deutschen Gesellschafters anrechenbar.

Liquidität sollte darum nicht durch Gewinnausschüttungen, sondern über Darlehen an deutsche Gesellschafter transferiert werden.

3. Schweiz - ein attraktiver Holding-Standort in Europa

Trotz des Steuerstreits wegen des neuen Steuerabkommens mit Deutschland ist die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb um Holdinggesellschaften nach wie vor gut positioniert. Das liegt vor allem daran, dass die Schweiz wirtschaftlich aufs Engste mit dem Ausland vernetzt ist und attraktive Rahmenbedingungen anbietet.

Für Unternehmen, die sich mit Holdingstrukturen befassen, möchten wir nachstehend in vereinfachender Form auf grundsätzliche Aspekte des Schweizer Rechts für Holdinggesellschaften hinweisen:

- Generell unterliegen unternehmerische Gewinne von Kapitalgesellschaften einer Besteuerung zum Bundessteuersatz von 8,5 %. Kantonal- und Gemeindesteuern auf individuellem Niveau sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Effektivbelastung mit allen Ertragsteuern beträgt je nach Kanton und Gemeinde zwischen 11,5 % und 24,2 %. Als Anreiz sind Steuerprivilegien für die Neuansiedlung von Unternehmen möglich, wenn sie rechtzeitig mit der Schweizer Finanzverwaltung ausgehandelt werden.
- Kapitalgesellschaften, deren überwiegender Zweck in der Verwaltung von Beteiligungen besteht und die darüber hinaus in der Schweiz keine eigene Geschäftstätigkeit ausüben, sind von der Gewinnbesteuerung befreit (Holding-Privileg).
- Dividendenzahlungen einer schweizerischen Holding an eine deutsche Muttergesellschaft erfolgen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ohne Abzug von Quellensteuern, wenn diese Beteiligung seit mindestens 12 Monaten in Höhe von mindestens 10 % besteht (Schachtel-Privileg).
- Die politische Stabilität, die Rechtssicherheit und ein dichtes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen sind ein weiterer wesentlicher Vorteil in der Schweiz.

In Verlustsituationen können sich aber auch Nachteile ergeben, u.a. durch die Begrenzung des Verlustvortrags auf lediglich sieben Jahre.

Die Errichtung einer schweizer Holding im Wege der Einbringung von Beteiligungen durch deutsche Steuerpflichtige führt regelmäßig zu steuerlichen Konsequenzen in Deutschland, die sorgfältig beachtet werden müssen, um hohe Steuerbelastungen zu vermeiden. ■

Für Unternehmen, die einen Holdingstandort suchen

Trotz Steuerstreits mit der EU und den USA ist die Schweiz im internationalen Vergleich als Holdingstandort gut positioniert.

Die generelle Steuerbelastung liegt zwischen 11,5 % und 24,2 %,

aber Holding-Gesellschaften sind von der Gewinnbesteuerung befreit.

Gewinnausschüttungen der Schweizer Gesellschaft an ihre deutsche Muttergesellschaft werden nicht mit Quellensteuern belastet.

Die Schweiz verfügt über große politische Stabilität und Rechtssicherheit sowie ein dichtes DBA-Netz.

Nachteile können in Verlustsituationen entstehen.

Die Gründung einer Holding muss auch aus deutscher steuerlicher Sicht sorgfältig geprüft werden.

III. Jahresabschluss

Entsorgung von Unterlagen, bei denen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in 2012 abgelaufen sind

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Dabei beginnen die Fristen jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Aufzeichnungen und Eintragungen gemacht wurden. Ab dem 1.1.2013 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2002 und früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2002 aufgestellt worden sind,
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2002 oder früher erfolgt sind,
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2002 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2002 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher empfangen bzw. versandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2006 oder früher.

Für alle Unternehmen

Unterlagen, die 2013 vernichtet werden können (s. linke Spalte).

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt
- oder bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Die mit dem Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 vorgesehenen verkürzten Aufbewahrungsfristen von 8 bzw. 7 statt 10 Jahren sind vom Vermittlungsausschuss des Bundestags und des Bundesrats abgelehnt worden. ■

IV. Körperschaftsteuer

„Probezeit“ bei Pensionszusagen

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.12.2012 für die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften eine „Probezeit“ gefordert. Danach ist die Erteilung einer Pensionszusage unmittelbar nach der Anstellung ohne Berücksichtigung einer fremdüblichen Probezeit gesellschaftsrechtlich veranlasst. Dies führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, so dass sich die Pensionsrückstellung insgesamt und auch nach Ablauf einer angemessenen Probezeit steuerlich nicht gewinnmindernd auswirkt. Die spätere Auszahlung der Pension an den Gesellschafter gilt dann als Gewinnausschüttung und nicht als Gehalt. Sie ist aus diesem Grund nur zu 60% einkommensteuerpflichtig. Insgesamt ist dieses Ergebnis ungünstig, da während der gesamten Tätigkeits- und Pensionsdauer bei der Kapitalgesellschaft keine Steuerersparnisse durch die Pensionsrückstellung und Pensionszahlung erreicht werden können.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist eine Probezeit von zwei bis drei Jahren regelmäßig als fremdüblich und damit als angemessen anzusehen. Bei neu gegründeten Kapitalgesellschaften beträgt dieser Zeitraum wegen der erforderlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft wenigstens fünf Jahre. Verzichtbar ist die Probezeit, wenn der Geschäftsführer das Unternehmen schon bisher geleitet hat, z.B. in anderer Rechtsform oder als angestellter Geschäftsführer. In Management-buy-out-Fällen kann eine Wartezeit von einem Jahr ausreichen.

Diese Regelungen gelten für alle Pensionszusagen, die nach dem 29.7.2010 erteilt wurden. Falls hierfür die genannten Voraussetzungen bisher nicht erfüllt worden sind, kann die steuerliche Anerkennung für die Zukunft nur erreicht werden, wenn die bisherige Pensionszusage aufgehoben und nach Ablauf einer angemessenen Probezeit eine neue vereinbart wird. Hierbei ist aber eine besondere Vorsicht geboten, denn die Aufhebung der Pensionszusage im gegenseitigen Einverständnis löst grundsätzlich beim Gesellschafter-Geschäftsführer eine Steuerpflicht aus. ■

V. Einkommensteuer (betrieblich)

1. 1%-Regelung bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.11.2012 die Versteuerung der Privatnutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge nach der 1%-Regelung modifiziert, soweit ein Unternehmer gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge seines Betriebsvermögens für private Zwecke nutzt.

Grundsätzlich ist die 1%-Regelung für jedes Kraftfahrzeug anzuwenden, das vom Steuerpflichtigen oder Personen aus seinem privaten Umfeld genutzt wird. Davon kann abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge

- ausschließlich betrieblich genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. Werkstattwagen),

Unterlagen dürfen aber nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer, denen eine Pensionszusage erteilt wird

Das Bundesfinanzministerium hat festgelegt, dass Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn sie erst nach Ablauf einer fremdüblichen Probezeit erst erteilt werden.

In normalen Fällen wird eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als angemessen angesehen.

Fehlerhafte Zusagen können nur durch Aufhebung und Neuzusage korrigiert werden. Hierbei ist aber eine besondere Vorsicht geboten, denn die Aufhebung der Pensionszusage ist beim Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich steuerpflichtig.

Für Unternehmer mit mehreren Kraftfahrzeugen im Betriebsvermögen

Das Bundesfinanzministerium hat die Privatnutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge durch Unternehmer und nahestehende Personen nach der 1%-Regelung teilweise geändert.

In bestimmten Fällen wird anerkannt, dass eine Privatnutzung praktisch nicht möglich ist.

- ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden oder
- nach der betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen (z.B. Vorführwagen).

Für diese Kraftfahrzeuge muss dann kein pauschaler Nutzungswert angesetzt werden.

Wichtig und praxisrelevant ist folgende Regelung: Gibt der Steuerpflichtige jeweils das Kraftfahrzeug mit dem höchsten Listenpreis als privat genutztes Fahrzeug an und werden den übrigen betrieblichen Fahrzeugen bestimmte andere Funktionen im Betrieb zugeordnet, soll diesen Angaben aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich gefolgt werden. Für diese übrigen Kraftfahrzeuge erfolgt dann kein pauschaler Nutzungswertansatz, auch wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit einer Privatnutzung hat.

Für die private Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen durch Personen, die zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehören, gilt entsprechendes. Also kann für jeden Familienangehörigen, der ein betriebliches Fahrzeug privat nutzt, die Besteuerung der Privatnutzung nach der 1%-Regel auf ein Fahrzeug begrenzt werden, wenn es sich dabei um das Fahrzeug mit dem jeweils nächsthöheren Listenpreis handelt.

Die neue Regelung gilt in allen offenen Fällen. ■

2. Steuerfreiheit für „Aufmerksamkeiten“ an Kunden

Geschenke an Kunden bzw. sonstige Dritte sind bei diesen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Das schenkende Unternehmen kann diese Steuer durch Zahlung einer Pauschale übernehmen.

Handelt es sich bei den Geschenken aber um Aufmerksamkeiten, entfällt eine Steuerpflicht. Dies hat die Finanzverwaltung in einer Verfügung vom 10.10.2012 festgelegt. Unternehmen können also in diesen Fällen die 30 %ige Pauschalsteuer sparen.

Aufmerksamkeiten sind solche Geschenke, deren Wert EUR 40,00 (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt und die dem Empfänger anlässlich eines persönlichen Ereignisses überreicht werden (z.B. Geburtstag, Hochzeit). ■

VI. Gewerbesteuer

Verfassungsmäßigkeit von Hinzurechnungen für Finanzierungsanteile

Der Bundesfinanzhof hat am 16.10.2012 beschlossen, dass keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen für Finanzierungsanteile (z.B. Entgelte für Schulden, Miet- und Pachtzinsen, Leasingentgelte) bei der Gewerbesteuer bestehen.

Zu dieser Frage ist allerdings noch ein weiteres Verfahren bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Vor diesem Hintergrund haben die obersten Finanzbehörden der Länder am 30.11.2012 geregelt, die Festsetzungen der Gewerbesteuer-Messbeträge für die Erhebungszeiträume ab 2008 vorläufig durchzuführen, soweit Hinzurechnungen von Finanzierungsanteilen betroffen sind. Einsprüche sind daher nicht erforderlich. ■

Die Versteuerung nur des Fahrzeuges mit dem höchsten Listenpreis nach der 1%-Regel akzeptiert die Finanzverwaltung grundsätzlich, wenn den übrigen Fahrzeugen eine betriebliche Funktion zugeordnet wird.

Für jeden Familienangehörigen, der ein betriebliches Fahrzeug privat nutzt, ist analog zu verfahren.

Für Unternehmer bei Zuwendungen an Dritte

Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Darunter fallen Geschenke allerdings nur, wenn sie anlässlich eines persönlichen Ereignisses gewährt werden und ihr Wert EUR 40,00 nicht übersteigt.

Für alle Gewerbesteuerpflichtigen

Der Bundesfinanzhof hält die Hinzurechnungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes für verfassungsmäßig.

Die Finanzbehörden der Länder haben diesbezüglich wegen eines weiteren Verfahrens geregelt, dass die Festsetzungen der Gewerbesteuer-Messbeträge vorläufig durchzuführen sind.

VII. Umsatzsteuer

1. Gelangensbestätigung: Aktuelle Entwicklung

Bisher hatte der Gesetzgeber beabsichtigt, die Neuregelungen zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (sogenannte „Gelangensbestätigung“) durch Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung mit Wirkung zum 1.7.2013 umzusetzen.

Inzwischen ist aber absehbar, dass die Änderungen nicht vor März 2013 beschlossen werden. Die Anwendung der Änderungen ist daher nicht vor dem 1.10.2013 zu erwarten.

Wir empfehlen, vorerst auf Anpassungen bei den Nachweisen zu verzichten und die endgültige Fassung der geänderten Umsatzsteuerdurchführungsverordnung abzuwarten.

Allerdings sehen wir die sogenannten Abholfälle (der Kunde holt die Waren mit eigenem LKW ab und transportiert diese anschließend über die Grenze) als kritisch an. Wir gehen davon aus, dass hier auf jeden Fall Verschärfungen der Nachweispflichten vorgeschrieben werden. Daher sollten diese Fälle gesammelt und hinsichtlich der vorhandenen Nachweise untersucht werden. Sobald die Gesetzesänderung beschlossen ist, können diese Fälle dann ggf. nachgebessert werden und es lassen sich Regelungen für zukünftige Abholfälle festlegen. ■

2. Authentifizierte Übermittlung von umsatzsteuerlichen Meldungen

Wie bereits berichtet, dürfen umsatzsteuerliche Meldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Antrag auf Dauerfristverlängerungen, Anmeldung von Sondervorauszahlungen, Zusammenfassende Meldungen) ab dem 1.1.2013 grundsätzlich nur noch authentifiziert - d.h. durch Nutzung eines besonderen Zertifikats - elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden.

Inzwischen gewährt die Finanzverwaltung zur Erleichterung der Einführung jedoch eine Übergangsregelung und beanstandet nicht, wenn die Meldungen bis zum 31.8.2013 weiterhin ohne Authentifizierung elektronisch übermittelt werden.

Das bedeutet, dass die Meldungen spätestens ab dem 1.9.2013 mit Authentifizierung übermittelt werden müssen. Da die Beantragung der Zertifizierung Zeit erfordert, empfehlen wir, die Umstellung möglichst bald in die Wege zu leiten, falls dies nicht bereits erfolgt ist. ■

3. Abgrenzung zwischen Werklieferung und Werkleistung

Mit einem Werkvertrag kann die Herstellung bzw. Veränderung einer Sache oder ein durch eine Dienstleistung herbeigeführtes Ergebnis vereinbart werden. Für Umsatzsteuerzwecke wird dementsprechend zwischen Werklieferungen und Werkleistungen unterschieden.

In der Praxis kommt der Abgrenzung zwischen Werklieferung und Werkleistung insbesondere bei grenzüberschreitenden Vorgängen eine große Bedeutung zu. Eine Werklieferung ist eine unter den üblichen Voraussetzungen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, die im Land des Beginns des Transports umsatzsteuerlich zu erklären ist. Werkleistungen werden demgegenüber regelmäßig dort umsatzsteuerlich erfasst, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt (sogenannte B2B-Grundregel). Schuldner der Umsatzsteuer ist dann der Kunde, da das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 12.12.2012 zur Abgrenzung zwischen Werklieferung und Werkleistung Stellung genommen und eine wesentliche Vereinfachung eingeführt: Sofern nicht klar identifizierbar ist, ob es sich bei einer Leistung um eine Werklieferung oder eine Werkleistung handelt, kann eine Werklieferung unterstellt werden, wenn der Materialanteil wertmäßig mehr als 50 % des Gesamtbetrages ausmacht. Die Regelung soll für alle Leistungen anzuwenden sein, die ab dem 1.1.2013 ausgeführt werden. ■

Für alle Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen

Die geplante Änderung der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist noch nicht beschlossen

und wird nicht vor dem 1.10.2013 anzuwenden sein.

Die Änderung sollte abgewartet werden,

nur Abholfälle sollten ggf. bereits vorher überprüft werden.

Für alle Unternehmen

Umsatzsteuerliche Meldungen, die ab 2013 grundsätzlich nur noch authentifiziert elektronisch übermittelt werden dürfen,

können aus Vereinfachungsgründen bis zum 31.8.2013 doch noch auf dem herkömmlichen Weg elektronisch versendet werden.

Eine schnellstmögliche Umstellung ist dennoch empfehlenswert!

Für alle Unternehmer die Werklieferungen oder Werkleistungen ausführen bzw. in Anspruch nehmen

Grenzüberschreitende Werklieferungen können als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein.

Grenzüberschreitende Werkleistungen unterliegen regelmäßig dem Reverse-Charge-Verfahren.

Ab 2013 gilt eine Vereinfachungsregelung: Sofern in Zweifelsfällen der Materialanteil mehr als 50% des Gesamtwertes der Leistung ausmacht, liegt eine Werklieferung vor.

VIII. Lohnsteuer

1. Erhöhung der Umzugskostenpauschalen

Steuerpflichtige können beruflich veranlasste Umzugskosten in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten geltend machen, maximal jedoch in Höhe des Betrages, der nach dem Bundesumzugskostengesetz zulässig ist. Somit können z.B. angemessene Beförderungs- und Reisekosten sowie Mietentschädigungen und Maklerkosten etc. grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe angesetzt werden.

Für sonstige Umzugsauslagen (u.a. Kosten für den Anschluss von Rundfunk-, Fernseh-, Telefon- und Elektrogeräten, Gebühren für Ummeldungen, Trinkgelder etc.) kann anstelle des Einzelnachweises eine Pauschale angesetzt werden. Ihre Höhe hat das Bundesfinanzministeriums am 1.10.2012 folgendermaßen neu festgelegt:

Umzug beendet	Pauschale für Verheiratete	Pauschale für Ledige	zusätzlich je weiterer Person
ab 1.3.2012	EUR 1.357	EUR 679	EUR 299
ab 1.1.2013	EUR 1.374	EUR 687	EUR 303
ab 1.8.2013	EUR 1.390	EUR 695	EUR 306

Erhöht wurde auch der Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für Kinder:

Umzug beendet	höchstens für Unterrichtskosten je Kind
ab 1.3.2012	EUR 1.711
ab 1.1.2013	EUR 1.732
ab 1.8.2013	EUR 1.752

Soweit Umzugskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, können diese durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. ■

2. Private Nutzung von Dienstfahrrädern

Die Finanzverwaltung hat am 23.11.2012 geregelt, dass die steuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer derjenigen von Dienstwagen gleichgestellt wird. Der Arbeitnehmer muss für die Privatnutzung monatlich 1 % der auf volle EUR 100 abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers versteuern. Die Freigrenze für Sachbezüge von EUR 44 im Kalendermonat ist nicht anzuwenden. Praktisch betroffen sind insbesondere Elektro-Fahrräder, die für Fahrten innerhalb von Großstädten immer stärker genutzt werden.

Die Regelung ist kein früher "Aprilscherz", sondern mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Einvernehmen mit den 16 obersten Finanzbehörden der Länder ergangen und gilt bereits für das Kalenderjahr 2012. ■

3. Neue Berechnungsmaßstäbe beim Elterngeld ab 1.1.2013

Mit dem Elterngeld soll ein Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes aufgefangen werden. Für Arbeitnehmer, deren Kinder ab dem 1.1.2013 geboren werden, wird das Elterngeld vereinfacht wie folgt ermittelt.

- Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Bruttogehalt der vergangenen zwölf Monate (ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei beruflich veranlassten Umzügen

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind grundsätzlich in nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Für sonstige Umzugsauslagen gibt es einen Pauschalbetrag. Dieser und der Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für Kinder wurde angehoben.

Steuerlich anerkannte Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Für Arbeitgeber, die Arbeitnehmern Dienstfahrräder zur privaten Nutzung überlassen

Die Finanzverwaltung legt fest, dass für Dienstfahrräder ebenfalls die 1%-Regelung für die Privatnutzung gilt (vergleichbar der Überlassung von Dienstwagen).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld wird vereinfacht, wenn Kinder ab dem 1.1.2013 geboren werden.

Das durchschnittliche Bruttogehalt wird als Ausgangsgröße zugrunde gelegt

- Hiervon werden die Beiträge zur Sozialversicherung ab 2013 pauschal in Höhe von 21 % abgezogen.
- Abgezogen wird auch eine fiktive Lohnsteuer. Neu ist dabei, dass individuelle Freibeträge, beispielsweise für höhere Werbungskosten, keine Anwendung mehr finden. Außerdem wurde geändert, dass bei einem Wechsel der Steuerklasse die neue Steuerklasse nur dann berücksichtigt wird, wenn sie in sieben der zwölf Monate gültig war.
- Das Elterngeld beträgt dann 65 % des fiktiven Nettoeinkommens, mind. EUR 300 und max. EUR 1.800 für bis zu zwölf Monate.

Aufgrund der neuen vereinfachten Berechnung kann es im Vergleich zur alten Regelung zu einem geringeren Entgelt kommen. Darüber hinaus wirkt sich ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse nur noch aus, wenn der Wechsel frühzeitig vorgenommen wird. Hierauf sollten die Arbeitnehmer hingewiesen werden. ■

4. Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Arbeitnehmer dürfen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Arbeitstag EUR 0,30 pro Kilometer der einfachen Wegstrecke als Entfernungspauschale bei den Werbungskosten ansetzen. Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 20.6.2012 setzt der Abzug der vollen Entfernungspauschale jedoch voraus, dass der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner Arbeitsstätte und von dort wieder zurück zu seiner Wohnung zurücklegt. Geschieht dies an unterschiedlichen Tagen (z.B. wegen Dienstreisen), kann der Steuerpflichtige die Entfernungspauschale für jeden dieser Tage nur zur Hälfte geltend machen, da mit der vollen Pauschale die Kosten für Hin- und Rückweg abgedeckt werden.

Damit ist die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt worden. ■

5. Authentifizierte Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen

Ab dem 1.1.2013 dürfen Lohnsteueranmeldungen grundsätzlich nur noch authentifiziert elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, gewährt die Finanzverwaltung inzwischen jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.8.2013. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, die bereits oben für die umsatzsteuerlichen Meldungen aufgezeigt worden sind. ■

6. Arbeitnehmerrabatte

Den Arbeitnehmern gewährte Rabatte sind als geldwerte Vorteile grundsätzlich steuerpflichtig. Für die Besteuerung sind gesetzlich zwei Methoden geregelt:

- Grundsätzlich ist der über den marktüblichen Preisnachlass hinausgehende Rabattbetrag lohnsteuerpflichtig.
- Für Produkte, die überwiegend an Kunden des Arbeitgebers verkauft werden, besteht eine Sonderregelung: In diesen Fällen findet ein pauschaler Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % vom Endpreis Anwendung. Darüber hinausgehende Rabatte sind lohnsteuerpflichtig. Allerdings wird in diesen Fällen ein Rabattfreibetrag in Höhe von EUR 1.080 p.a. gewährt.

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass bei überwiegend an Kunden verkaufte Produkten aus eigener Herstellung oder eigener Handelstätigkeit nur die zweite Methode anwendbar ist. Daher sollen z.B. für Arbeitnehmer von Automobilherstellern Rabatte von mehr als 4 % steuerpflichtig sein, obwohl am Markt höhere Rabatte üblich sind.

und um pauschale Sozialabgaben

sowie eine fiktive Lohnsteuer gekürzt. Individuelle Freibeträge entfallen.

Ein frühzeitiger Wechsel der Steuerklasse kann zu einem höheren Elterngeld führen.

Für Arbeitnehmer

Legt ein Arbeitnehmer den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an unterschiedlichen Tagen zurück, kann er die Entfernungspauschale für jeden dieser Tage nur zur Hälfte geltend machen.

Für alle Unternehmen

Die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen kann bis zum 31.8.2013 noch ohne Authentifizierung erfolgen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgeber überlassen Produkte aus der eigenen Herstellung oder dem üblichen Verkauf regelmäßig vergünstigt an Arbeitnehmer.

Streitig ist seit langem, in welchem Umfang diese Rabatte lohnsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch am 26.7.2012 entschieden, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung keine der beiden Methoden vorrangig ist. Vielmehr hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, welche Methode er anwenden möchte. Für Produkte, die am Markt mit hohen Rabatten gehandelt werden, kann diese Entscheidung vorteilhaft sein. ■

IX. Einkommensteuer (privat)

1. Letzte Chance zur Altverlustverrechnung in 2013

Verlustvorträge aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 gekauft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft worden sind (= "Altverluste"), können nur noch mit bis zum 31.12.2013 erzielten Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Mit Zinseinnahmen oder Dividendenausüttungen ist eine Verrechnung grundsätzlich nicht möglich.

Wegen der zur Zeit erfreulichen Börsenentwicklung sollten in 2013 Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen realisiert werden, um Steuerersparnisse durch das Ausnutzen der Altverluste zu erzielen. Unkritisch ist es dabei, wenn die gleichen Kapitalanlagen kurz nach der Veräußerung erneut angeschafft werden, weil zum Beispiel weitere Ertragschancen bestehen. Spezielle Anlageformen mit besonderen Gewinnmöglichkeiten sind im Einzelfall zu prüfen.

Ab 2014 können Altverluste nur noch Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist sowie aus der Veräußerung anderer Vermögensgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mindern. Die Nutzung von Altverlusten wird damit ab 2014 in vielen Fällen schwierig oder unmöglich. Dementsprechend besteht der oben genannte Handlungsbedarf. ■

2. Prämien wertlos gewordener Optionen

Anschaffungskosten aus (wertlos) verfallenen Kauf- und Verkaufsoptionen können bis 2008 grundsätzlich als Werbungskosten aus Spekulationsgeschäften steuerlich geltend gemacht werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 26.9.2012. Das Urteil betrifft allerdings den Erwerb von Optionen vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor 2009.

Ab 2009 sind Gewinne und Verluste aus Optionen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Für die Frage, wie in diesem Zusammenhang wertlos verfallene Optionen zu behandeln sind, bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. ■

3. Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der Bundesfinanzhof hat am 20.6.2012 entschieden, dass Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie auch dann noch als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein können, wenn das Grundstück veräußert wurde.

Ein Schuldzinsenabzug ist möglich, soweit der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Ein Werbungskostenabzug von Zinsen scheidet somit für den Teil der Verbindlichkeiten aus, der durch den Veräußerungspreis der Immobilie hätte getilgt werden können.

Dies gilt zumindest dann, wenn es sich um ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren handelt. Ob der Zinsabzug auch in anderen Fällen (Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist) möglich ist, ist noch ungeklärt. ■

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass Personalrabatte nicht steuerpflichtig sind, soweit die Rabatte auch anderen Kunden gewährt werden.

Für Kapitalanleger mit Altverlusten aus Wertpapieren

Verlustvorträge aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 gekauft und binnen Jahresfrist wieder verkauft worden sind, können letztmalig in 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden.

Darum sollten in 2013 Kursgewinne realisiert und durch die o.g. Verlustvorträge steuerfrei gestellt werden!

Ab 2014 ist die Verlustverrechnung auf Veräußerungsgewinne aus anderen Vermögensgegenständen beschränkt und damit in vielen Fällen schwierig oder unmöglich.

Für Steuerpflichtige mit Optionsgeschäften

Prämien für wertlos gewordene Optionen sind nach der bis 2008 geltenden Rechtslage als Werbungskosten bei den Spekulationsgeschäften abziehbar.

Die Rechtsentwicklung für Jahre ab 2009 bleibt abzuwarten.

Für private Immobilienbesitzer

Schuldzinsen sind grundsätzlich auch nach der Veräußerung einer vermieteten Immobilie insoweit als Werbungskosten abziehbar,

wie der Veräußerungserlös nicht zur vollständigen Schuldentilgung ausreicht und

wenn der Veräußerungsvorgang steuerpflichtig ist.

X. Wirtschaft

Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden konnte mangels Verständigung im Vermittlungsausschuss nicht in Kraft treten. Darum hat die Bundesregierung am 19.12.2012 beschlossen, ab 2013 ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen aufzulegen. Hierin sind erhöhte Zuschüsse für bestimmte Sanierungsmaßnahmen vorgesehen.

Eckwerte der Förderung sind:

1. Für Einzelmaßnahmen: 10 % Zuschuss (max. EUR 5.000, bisher EUR 3.750).
2. Für umfassende Sanierungen auf hohem Energieeffizienzniveau beim
 - Effizienzhaus 55: 25 % (max. EUR 18.750, bisher EUR 15.000),
 - Effizienzhaus 70: 20 % (max. EUR 15.000, bisher EUR 13.125).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/kfw-programm-energieeffizient-sanieren-im-rahmen-des-co2-gebaeudesanierungsprogramm-des-bundes.html>. ■

XI. Kurznachrichten

- Ein Testament ist nur dann als eigenhändig geschrieben und damit als wirksam anzusehen, wenn es auf einer unbeeinflussten Schreibleistung des Erblassers beruht. Zulässig ist eine unterstützende Schreibhilfe, solange der Erblasser die Schriftzeichen selbst formt. Unzulässig ist es, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden. Durch Dritte hergestellte Niederschriften sind stets unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Anweisungen angefertigt und von ihm unterschrieben worden sind. (Oberlandesgericht Hamm am 2.10.2012). Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist die notarielle Beurkundung von Testamenten empfehlenswert.
- Eine von der Finanzverwaltung gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung bewirkt keine isolierte Verlängerung der Zahlungsfrist. Vielmehr ist die Zahlung mit Abgabe der Steuervoranmeldung fällig, auch wenn diese vor Ablauf der verlängerten Frist erfolgt. (Finanzgericht Sachsen-Anhalt am 26.4.2012)
- Kosten für Telefonate mit Angehörigen und Freunden sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen und damit steuerlich nicht abzugsfähig. Bei längerfristigen Auswärtstätigkeiten eines Arbeitnehmers können die nach einer Abwesenheit von mindestens einer Woche entstandenen Telefongebühren jedoch als Werbungskosten zu berücksichtigen sein. (Bundesfinanzhof am 5.7.2012)
- Erleidet ein Arbeitnehmer mit seinem privaten PKW auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall und veräußert er das Unfallfahrzeug in nicht repariertem Zustand, ist der Wertverlust (= Anschaffungskosten ./. fiktiver normaler Abschreibungen ./. Veräußerungspreis) steuerlich abzugsfähig. (Bundesfinanzhof am 21.8.2012).

Für Besitzer von vermieteten oder selbst genutzten Wohngebäuden

Die Bundesregierung hat ein verbessertes Zuschussprogramm für energetische Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Ein eigenhändig geschriebenes Testament ist nur bei unbeeinflusster eigener Schreibleistung des Erblassers wirksam.

Die Umsatzsteuerzahlung aus einer Voranmeldung ist bei Fristverlängerungen mit Abgabe der Voranmeldung fällig, auch wenn diese vor Ablauf der verlängerten Frist erfolgt.

Telefonkosten mit Angehörigen können bei Auswärtstätigkeit nach einer Abwesenheit von mindestens einer Woche Werbungskosten sein.

Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem privaten PKW: Der unfallbedingte Wertverlust ist steuerlich abzugsfähig.

XI. Aktuelles aus unserem Hause



Zum 31. Dezember 2012 hat Herr **Dieter L. Schmidt** sich nach 48 Jahren bei der TREUMERKUR - nach gelungener Überleitung an die nächste Partnergeneration - in den wohl verdienten Ruhestand verabschiedet und auch sein Büro bei der TREUMERKUR aufgegeben.

Sein berufliches Engagement ging weit über die Leitung unseres Unternehmens hinaus. So wirkte Herr Schmidt in Steuerausschüssen der IHK Wuppertal, dem DIHT in Berlin, im Wirtschaftsrat der CDU in Berlin sowie im ASU – Familienunternehmen mit.

Er war, für die 70er Jahre visionär, Mitbegründer des deutschen und internationalen Netzwerkes der HLB, das sich im Laufe der Jahre zum viertgrößten Netzwerk mittelständischer Wirtschaftsprüfer in Deutschland und weltweit zur Nummer 14 entwickelt hat.

Wir danken Herrn Schmidt für seinen jahrzehntelangen Einsatz für die TREUMERKUR und wünschen ihm für den nun folgenden Lebensabschnitt alles Gute. Mit dem Ausscheiden von Herrn Schmidt geht auch ein Stück TREUMERKUR.

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 23.1.2013